

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Leifheit AG am 30.09.2020

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Leifheit Aktiengesellschaft, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts der Leifheit Aktiengesellschaft und des Konzerns einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2019

 ohne Beschluss

2. Verwendung des Bilanzgewinns

 DSW-Empfehlung: JA

Von einem Bilanzgewinn i. H. v. 10.000.000,00 EUR werden 5.229.966,50 EUR als Dividende ausgeschüttet (0,55 EUR je Aktie) und 4.770.033,50 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Angesichts der derzeit grassierenden COVID-19-Pandemie und deren noch schwer absehbaren wirtschaftlichen Folgen ist dies nachvollziehbar und die Aktionäre werden ausreichend am Erfolg der Gesellschaft beteiligt.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

 DSW-Empfehlung: JA

Es wurde wie bereits im Vorjahr ein gutes Jahresergebnis erwirtschaftet und es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 sowie des Prüfers zur etwaigen prüferischen Durchsicht von Zwischenberichten

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestehen keine Einwände - weder mit Blick auf die Rotationsregelungen noch auf die Abschlussprüferkosten.

6. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

✔ DSW-Empfehlung: JA

Gegen die Ermächtigung bestehen keine Bedenken. So soll lediglich eine dieses Jahr ausgelaufenen Ermächtigung erneut eingeholt werden. Der von der Gesellschaft bei einer Ausübung gezahlte Erwerbspreis darf den arithmetischen Mittelwert der Börsenkurse der Eröffnungsauktion im XETRA-Handel während der letzten 5 Börsentage vor dem Erwerb nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten. Der Aufsichtsrat hat vor einer Ausübung zuzustimmen. Der Bedarf der Gesellschaft an einer solchen Ermächtigung ist ausreichend begründet.

7. Beschlussfassung über die Neufassung von § 15 Abs. 1 der Satzung

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die Satzungsänderung soll die Satzung an die Gesetzeslage anpassen, welche ab September 2020 gilt und eine Regelung des ARUG II darstellt.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.